ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

1. Anwendungsbereich
Die vorliegenden allgemeinen Einkaufsbedingungen regeln die Beschaffung von Gütern und/oder Dienstleistungen der Gesellschaft Stahlbau Pichler GmbH (auch AUFTRAGGEBER genannt). Die in den einzelnen Verträgen enthaltenen und eventuell den vorliegenden allgemeinen Einkaufsbedingungen zuwiderlaufenden Bestimmungen gelten vorrangig.
Nach den vorliegenden allgemeinen Einkaufsbedingungen versteht man unter:
- *LIEFERANT:* jede natürliche Person, Vereinigung oder Gesellschaft, die sich dazu verpflichtet, Güter und/oder Dienstleistungen an den AUFTRAGGEBER zu liefern;
- *Vertrag:* jegliche Vereinbarung zwischen AUFTRAGGEBER und LIEFERANT, auch wenn diese in Bestellungen, Verhandlungsprotokollen oder in einem sonstigen Dokument, unabhängig von der Bezeichnung, geregelt ist;
- *Vertragsanforderungen:* die technischen Vertragsunterlagen, welche die Ausführung der Lieferung regeln, einschließlich Planunterlagen und technischer Vorschriften des AUFTRAGGEBERS;
- *Material, Produkt, Gut, Ware* oder *Dienstleistung*, gleichbedeutend, den Gegenstand der Lieferung.

2. Gegenstand und Durchführungsmodalitäten der Lieferung
Der LIEFERANT ist dazu verpflichtet, die ihm übertragene Leistung gemäß Vertrag und gemäß den Anweisungen des AUFTRAGGEBERS bzw. der von ihm beauftragten Personen, sowie nach dem Stand der Technik und nach den Handelsgepflogenheiten durchzuführen.
Bei Ungewissheiten bezüglich der Modalitäten der Leistungserbringung muss sich der LIEFERANT unverzüglich an den AUFTRAGGEBER wenden und bei diesem die erforderlichen Klarstellungen einholen.
Falls der LIEFERANT Vorbehalte gegen die Ausführungsmodalitäten der Lieferung oder gegen die Leistungserbringung durch Dritte hat, welche die erfolgreiche und fachgerechte Durchführung der eigenen Leistung beeinträchtigen bzw. behindern könnte, ist er dazu verpflichtet, dies dem AUFTRAGGEBER unverzüglich und jedenfalls vor der Durchführung der Lieferung schriftlich zu melden.
Der LIEFERANT garantiert, dass die gelieferten Güter hinsichtlich Qualität, Gewicht und Menge mit den Vertragsanforderungen übereinstimmen. Der AUFTRAGGEBER behält sich das Recht vor, dem LIEFERANTEN, auf dessen Kosten, die eventuell im Vergleich zu den vertraglichen Vereinbarungen in überschüssiger Menge erhaltenen Waren zu retournieren.
Jegliche Abweichung des LIEFERANTEN vom vereinbarten Liefergegenstand in Hinblick auf Qualität, Gewicht, Menge oder Fristen erfordert die vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung des AUFTRAGGEBERS. Ansonsten hat dieser das Recht, den Vertrag aufzulösen und Schadenersatz zu verlangen.
Der LIEFERANT verpflichtet sich dazu, keinerlei Änderung an den vereinbarten Modalitäten für die Durchführung der Lieferung vorzunehmen, es sei denn, es liegt eine schriftliche Genehmigung des AUFTRAGGEBERS vor. Etwaige Abweichungen von den für die Durchführung der Lieferung vereinbarten Modalitäten, die der LIEFERANT ohne Genehmigung des AUFTRAGGEBERS vornimmt, rechtfertigen den Anspruch des Letztgenannten auf Änderung des Entgelts bzw. auf Vertragsauflösung aufgrund einer Vertragsverletzung, vorbehaltlich des Rechtes des AUFTRAGGEBERS, Schadenersatz zu verlangen.
Der LIEFERANT hat kein Recht, die Preise zu ändern. Die vertraglich vorgesehenen Preise sind fix und unveränderbar. Dies gilt auch im Fall einer Aussetzung der Lieferung aus Gründen höherer Gewalt oder aus nicht vom LIEFERANTEN zu vertretenden Gründen, so wie in den Fällen gem. Art. 1467 des ital. Zivilgesetzbuchs, von denen die Parteien ausdrücklich erklären, abweichen zu wollen.
Falls im Vertrag festgelegt ist, dass eine vom AUFTRAGGEBER festgelegte Leistungsänderung eine Erhöhung oder eine Reduzierung des dem LIEFERANTEN geschuldeten Entgelts bewirkt, so muss diese Änderung von den Parteien schriftlich vereinbart werden. Bei Unstimmigkeiten in Bezug auf die Änderung des Entgelts hat der AUFTRAGGEBER das Recht, jenen Leistungsteil, für dessen Entgelt keine Einigung erzielt wurde, an Dritte zu vergeben. In diesem Fall wird das Entgelt des LIEFERANTEN im Verhältnis zu dem an Dritte vergebenen Leistungsteil reduziert.
Die Lieferung muss vom Transportschein und von der Packing List (Auflistung der im Frachtstück enthaltenen Materialien, mit den vertraglich geforderten Angaben) begleitet werden. Sofern vertraglich vorgesehen muss die Lieferung entsprechend den vom AUFTRAGGEBER gelieferten und genehmigten Proben erfolgen.
Es ist dem LIEFERANTEN untersagt, den Vertrag und/oder die daraus entstehenden Forderungen abzutreten.

3. Unterlagen und gesetzliche Grundlagen
Die Durchführung der Lieferung muss unter Einhaltung der:
a) Planunterlagen, technischen Vorschriften und aller weiteren Dokumente des AUFTRAGGEBERS und/oder der Bauherrschaft;
b) Anwendbaren Rechtsbestimmungen jenes Landes, in dem die gelieferten Güter zusammengebaut, montiert oder eingebaut werden müssen;
c) Anwendbaren europäischen Rechtsbestimmungen zur Produktkennzeichnung erfolgen.

4. Qualitätskontrolle
Der AUFTRAGGEBER verfügt über ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem gemäß EN ISO 9001. Der LIEFERANT verpflichtet sich dazu, seine Lieferungen an dieses Managementsystem anzupassen und dies entsprechend zu dokumentieren. Falls auch er ein eigenes Qualitätsmanagementsystem gemäß ISO 9001 besitzt, verpflichtet er sich dazu, dieses bei Vertragsabschluss zu dokumentieren.
Die Lieferung ist gemäß den Vertragsanforderungen durchzuführen. Der LIEFERANT muss dem AUFTRAGGEBER seinen Fertigungs- und Prüfplan unterbreiten, in dem die Prozess- und Produktprüfungen, die Arbeitsweisen, die verwendeten Instrumente, die Kontrollverantwortlichen und die Unterlagen für die Erfassung, zu deren Verwendung er sich während der gesamten Leistungsdauer verpflichtet, vollständig dokumentiert sind.
Der LIEFERANT muss sicherstellen, dass das Material über die in den Vertragsanforderungen definierten Eigenschaften verfügt.
Die Aufzeichnungen der vom Vertrag und/oder von den geltenden gesetzlichen Grundlagen vorgesehenen Kontrollen muss dem AUFTRAGGEBER, zusammen mit wesentlichen Labortests, deren Durchführung zu Lasten des LIEFERANTEN gehen, zur Verfügung gestellt werden.
Der LIEFERANT verpflichtet sich dazu, den vom AUFTRAGGEBER angegebenen Mitarbeitern, einschließlich externer Auditoren, für die Durchführung von Produktkontrollen im Zuge der Produktion oder am Endprodukt selbst, Zugang zu seinen Produktionsstätten zu gewähren. Die mit der Kontrolle beauftragten Mitarbeiter haben das Recht, alle Tests durchzuführen, die für die Überprüfung der Übereinstimmung der gefertigten Materialien mit den Vertragsanforderungen als geeignet erachtet werden.
Der LIEFERANT verpflichtet sich dazu, das Arbeitsprogramm rechtzeitig im Voraus bekannt zu geben, um es den vom AUFTRAGGABER beauftragten Mitarbeitern zu ermöglichen, bei den als bedeutsam geltenden Phasen anwesend zu sein. Der LIEFERANT verpflichtet sich ferner dazu, ohne dass dem AUFTRAGGEBER dafür Kosten entstehen, die erforderliche Unterstützung bei der Kontrolltätigkeit des AUFTRAGGEBERS bzw. der von diesem beauftragten Mitarbeiter sicherzustellen.

5. Zertifizierungen und Kennzeichnung
Der LIEFERANT garantiert die Einhaltung der vom AUFTRAGGEBER und/oder von den gesetzlichen Grundlagen vorgegebenen Standards bei der Ausführung der Lieferung und verpflichtet sich ferner dazu, dem AUFTRAGGEBER alle von Letzterem und/oder von den nationalen und europäischen Rechtsgrundlagen verlangten Zertifizierungen in Bezug auf Fertigung, Vertrieb und Verwendung der gelieferten Produkte bereit zu stellen. Eine allfällige mangelnde Übergabe der verlangten Zertifizierungen stellt einen gerechtfertigten Grund für die Reduzierung oder die Aussetzung der Zahlungen und/oder für die Auflösung des Vertrages aufgrund einer Vertragsverletzung dar.
Die gelieferten Güter müssen stets erkennbar und so gekennzeichnet sein, dass die Übereinstimmung mit den in den Planunterlagen des AUFTRAGGEBERS und, allgemein, in den Vertragsanforderungen enthaltenen Angaben klar ersichtlich ist.
Soweit im Vertrag nicht anders festgelegt, sind sämtliche Materialien mit CE-Kennzeichnung, entsprechend den harmonisierten europäischen technischen Normen, die auf Grundlage der im Öffentlichen Amtsblatt der Europäischen Union und der im Öffentlichen Amtsblatt der Republik Italien veröffentlichten Rechtsgrundlagen aktualisiert wurden, zu liefern.

6. Zeitplan
Der LIEFERANT muss den AUFTRAGGEBER unverzüglich über jeden Umstand informieren, der zu einer Nichteinhaltung der vereinbarten Fristen führen könnte. Bei Nichteinhaltung eines mit dem LIEFERANTEN vereinbarten endgültigen Termins kommt die Vertragsstrafe zur Anwendung. Bei Anwendung der Vertragsstrafe bleibt das Recht des AUFTRAGGEBERS, den Vertrag aufzulösen und/oder Schadenersatz zu verlangen, unbeschadet.
Der LIEFERANT kann keine Einwände oder Einreden für etwaige Aussetzungen der Lieferung erheben, die der AUFTRAGGEBER aufgrund eintretender technischer und/oder produktionsbezogener Erfordernisse oder infolge der Ausübung eigener Interessen des AUFTRAGGEBERS, oder aufgrund von prioritären Erfordernissen oder von Erfordernissen im Zusammenhang mit der Koordination der Arbeiten eines Drittunternehmens angeordnet hat. Durch diese Aussetzungen entstehen dem LIEFERANTEN weder Rechte auf Preisänderungen, noch auf Vergütungen und/oder Schadenersatz jeglicher Art. Auch die aus Ausfallzeiten des eigenen Personals und/oder der eigenen Ausrüstungen oder Geräte entstehenden Kosten gehen ausschließlich zu Lasten des LIEFERANTEN. Das Recht des LIEFERANTEN, eventuell eine angemessene Verlängerung der vereinbarten Lieferfristen zu verlangen, bleibt davon unbeschadet.
Im Fall einer Aussetzung der Arbeiten wird die entsprechende Wiederaufnahme dem LIEFERANTEN mit einer Vorlaufzeit von mindestens 5 Kalendertagen mitgeteilt.
Etwaige Beanstandungen oder Unstimmigkeiten mit dem AUFTRAGGEBER berechtigen den LIEFERANTEN nicht zur Aussetzung der Leistungserbringung, da dieser dazu verpflichtet ist, die Beilegung der Streitigkeiten erst nach Leistungsabschluss an das einzurichtende Schiedsgericht zu übertragen.
Sollte der LIEFERANT, aus welchem Grund auch immer, seine Nichtverfügbarkeit zur Fortsetzung der Leistungserbringung mitteilen, steht es dem AUFTRAGGEBER frei, Dritte mit der entsprechenden Fertigstellung zu beauftragen. In diesem Fall haftet der LIEFERANT für sämtliche Schäden sowie für die zur Fertigstellung der Lieferung erforderlichen Mehrkosten. Dies gilt auch für eventuelle, vom AUFTRAGGEBER durchgeführte oder von diesem an Dritte vergebene Maßnahmen für die Reparatur oder für den vollständigen oder teilweisen Ersatz der gelieferten Materialien, laut Produktgarantie.

7. Übergabe und Annahme der Materialien
Die Übergabe hat an den Sitz des AUFTRAGGEBERS, in der Edison-Straße 15, 39100 Bozen, oder an einen anderen, von Letzterem angegebenen Ort zu erfolgen. Die Lieferfristen, sowohl End- als auch Zwischentermine, gelten als verbindlich.
Die Übergabe der Waren an die zuständigen Mitarbeiter bewirkt keine Annahme derselben. Die Annahme erfolgt bei positivem Abschluss der Prüfung der Übereinstimmung zwischen den übergebenen Waren und den Vertragsanforderungen und bei Nichtvorliegen von Mängeln oder Fehlern. Es steht dem AUFRAGGEBER frei, die Nichtkonformität der übergebenen Waren bzw. Mängel oder Fehler innerhalb von 10 Arbeitstagen ab der Übernahme und unabhängig von eventuell bereits durchgeführten Zahlungen zu melden. Bei Nichtannahme der Waren ist der LIEFERANT dazu verpflichtet, diese innerhalb einer für den AUFTRAGGEBER angemessenen Frist, und jedenfalls bis zu dem von Letzterem angegebenen Termin, zu ersetzen. Die Kosten für die Rückgabe oder die Entsorgung von nicht angenommenen Waren werden dem LIEFERANTEN angelastet.
Güter, für deren Montage, Zusammenbau oder Einbau ein im Vergleich zur Bereitstellung zusätzlicher Aufwand notwendig ist, oder die bei den Fertigungsprozessen des AUFTRAGGEBERS verwendet werden, gelten erst nach der Montage, dem Zusammenbau, dem Einbau bzw. der Verwendung als übergeben.

8. Verpackung und Transport
Den LIEFERANTEN trifft die Pflicht, das gelieferte Material durch eine geeignete Verpackung zu schützen, um jeglichen Schaden bis zur Entladung zu vermeiden.
Die Kosten für die Verpackung des gelieferten Materials sind in dem für die Lieferung vereinbarten Entgelt inbegriffen. Wird die Verpackung an den LIEFERANTEN oder an einen von ihm benannten Dritten retourniert, so gehen die Kosten für die Rückgabe zu Lasten des LIEFERANTEN.
Der Transport des Materials erfolgt unter der Verantwortung des LIEFERANTEN; das Material wird auf Risiko und Gefahr des LIEFERANTEN befördert.

9. Zahlungen und Haftungsrücklass
Die für die ordnungsgemäß ausgeführte Leistung geschuldete Zahlung erfolgt gemäß den vertraglichen Vereinbarungen. Falls der Rechnung Unterlagen beizulegen sind, die für die entsprechende Prüfung erforderlich sind, bleiben die Zahlungsfristen bis zur Übergabe dieser vollständigen Unterlagen ausgesetzt. Die Fälligkeiten von Ende August und Ende Dezember werden auf den 15. des jeweiligen darauf folgenden Monats verlängert.
Falls die Zahlung nach Leistungsfortschritten festgelegt wird, ist der LIEFERANT dazu verpflichtet, den AUFTRAGGEBER schriftlich über das Erreichen der vorgesehenen Leistungsfortschritte zu informieren und ihn aufzufordern, dies zu überprüfen. Die Erklärung über das Erreichen des Leistungsfortschrittes seitens des AUFTRAGGEBERS ist die Voraussetzung für die Ausstellung einer jeden Rechnung und muss dieser Rechnung bei der Übermittlung beigefügt werden.
Die Teil- oder Schlusszahlung bewirkt keinesfalls die Abnahme der gelieferten Ware oder der erbrachten Dienstleistung.
Der AUFTRAGGEBER hat das Recht, die Zahlung im Fall von Verzögerungen oder sonstigen Vertragsverletzungen des LIEFERANTEN auszusetzen. Die Abgeltung kann auch mit Forderungen erfolgen, die der Auftraggeber gegenüber dem LIEFERANTEN hat, auch wenn diese nicht in bar zu zahlen, ungewiss oder noch nicht fällig sind, und die sich auf Verzögerungen, Mängel oder Fehler der Lieferung oder auf andere Bestellungen beziehen, die demselben LIEFERANTEN vom AUFTRAGGEBER oder von einer anderen Gesellschaft der Gruppe des AUFTRAGGEBERS übertragen wurden.
Etwaige Zahlungseinbehalte sind als Garantie für die ordnungsgemäße Erfüllung sämtlicher Vertragspflichten des LIEFERANTEN zu verstehen.
Etwaige vertraglich vorgesehene Bürgschaften müssen nach der vom AUFTRAGGEBER zur Verfügung gestellten Vorlage ausgestellt werden.

10. Produktgarantie
Der LIEFERANT garantiert die ordnungsgemäße Durchführung der Lieferung, sowohl hinsichtlich der Übereinstimmung des Produktes mit den technischen Daten und den Daten betreffend die Funktionsweise, als auch hinsichtlich der Qualität der eingesetzten Materialien, der Verarbeitung und der Funktionstüchtigkeit eines jeden einzelnen Teils und des Gesamtprodukts, für einen Zeitraum von 12 Monaten ab Übernahme der Ware.
Während der Garantielaufzeit ist der LIEFERANT dazu verpflichtet, auf Anfrage des AUFTRAGGEBERS innerhalb kürzester Zeit und auf eigene Kosten, jeglichen Teil der Lieferung, der Mängel oder Abweichungen aufweisen sollte, am Sitz des AUFTRAGGEBERS oder an einem anderen Standort, wo die Ware verwendet wurde, zu reparieren oder zu ersetzen.
Auf die reparierten bzw. ersetzten Teile wird eine Garantie mit den selben Bedingungen der Hauptlieferung und der gleichen, ursprünglich für die Hauptlieferung vorgesehenen Dauer, ab dem Datum der Übergabe des reparierten bzw. ersetzten Teils, geleistet.
Während der Garantielaufzeit verpflichtet sich der LIEFERANT dazu, eine angemessene Anzahl an Ersatzteilen der gleichen Art wie jene, die eventuell auszutauschen sind, bereit zu halten.
Falls der AUFTRAGGEBER für Mängel oder Fehler an von ihm bzw. von ihm beauftragten Dritten zusammengebauten Produkten verantwortlich gemacht wird, egal zu welcher Zeit diese auftreten, so hat der AUFTRAGGEBER gegenüber dem LIEFERANTEN, dem die Fehlerhaftigkeit des zusammengebauten Teils zuzuschreiben ist, ein Rückgriffsrecht.
Der LIEFERANT haftet für Mängel oder Fehler der gelieferten Materialien, auch wenn diese zum Zeitpunkt der Übernahme durch den AUFTRAGGEBER leicht erkennbar sind.

11. Garantie über die berufliche Qualifikation
Bei der Ausführung der Leistung garantiert der LIEFERANT:
a. die Einhaltung sämtlicher anwendbarer Vorschriften;

b. den Besitz sämtlicher für die Ausführung der Leistung erforderlichen Zertifizierungen, Lizenzen, Befähigungen oder Befugnisse;
c. der Einsatz von qualifizierten Mitarbeitern für die Ausführung der Leistung.

12. Schutz der Rechte des AUFTRAGGEBERS

Planunterlagen, Proben oder sonstiges Material, das vom AUFTRAGGEBER für die Ausführung der Lieferung zur Verfügung gestellt wurde, bleibt im Eigentum des Letztgenannten, der jederzeit die entsprechende Rückgabe anfordern kann. Der LIEFERANT darf dieses Material nicht für andere Zwecke als für die Ausführung der Leistung verwenden. Etwaige Planunterlagen, Proben oder sonstiges Material, abgesehen vom Gegenstand der Lieferung, das vom LIEFERANTEN in Ausführung des Vertrags erstellt wurde, verbleibt im Eigentum des AUFTRAGGEBERS.
Der LIEFERANT ist dazu verpflichtet, das erhaltene Material klar als Eigentum des AUFTRAGGEBERS zu kennzeichnen und es getrennt zu lagern. Der LIEFERANT haftet für etwaige, auf seine Verantwortung zurückzuführende Beschädigungen, Verluste, Diebstähle oder Abwertungen. Jegliche Zurückbehaltungsrechte des LIEFERANTEN sind ausgeschlossen.

13. Vertraulichkeit und Patente

Der LIEFERANT verpflichtet sich, alle Dokumente und sämtliche Informationen, die er im Rahmen der Bestellung in irgendeiner Form (mündlich, schriftlich, auf Datenträgern oder über den direkten VPN-Zugriff) erhalten hat, streng vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch für alle erzielten oder während der Erfüllung dieser Lieferung genutzten Ergebnisse. Alle vertraulichen Dokumente und Informationen müssen vor dem Zugriff durch Unbefugte mittels sicherer Archivierung geschützt werden.
Durch die Übergabe oder Weitergabe von Informationen erwachsen außer dem Recht auf Erfüllung dieser Lieferung keine weiteren Rechte, und alle erhaltenen Informationen und Dokumente dürfen ausschließlich genutzt werden, um diese Lieferung zu erfüllen. Der LIEFERANT verpflichtet sich, von jeder anderen Nutzung strikt abzusehen.
Der LIEFERANT verpflichtet sich, dem AUFTRAGGEBER sämtliche Dokumente, Pläne, Zeichnungen, Datenträger usw., die er erhalten hat, auf einfache schriftliche Anfrage des AUFTRAGGEBERS hin zurückzugeben oder zu vernichten.
Aufnahmen, einschließlich Videoaufnahmen und Fotos, die auf elektronischen Datenträgern gespeichert werden, dürfen auf dem gesamten Baustellengelände und beim Endkunden ausschließlich zu Dokumentationszwecken, welche aus der gegenständlichen Lieferung entstehen, gemacht werden. Fotos und/oder Videos dürfen nicht veröffentlicht werden, weder auf irgendeiner Plattform noch mit irgendeinem Kommunikationsmittel weder in Papierform noch digital, online und/oder auf sonst eine Weise.
Der LIEFERANT bestätigt und erklärt sich einverstanden, dass er sich in Bezug auf jegliche Mitteilungen, Genehmigungen, Informationen usw. im Rahmen der Lieferung ausschließlich an den AUFTRAGGEBER zu wenden hat. Vorbehaltlich der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung seitens des AUFTRAGGEBERS ist der AUFTRAGNEHMER in keinem Fall befugt, direkten Kontakt zum Endkunden und/oder von diesem beauftragten Dritten aufzunehmen, egal, ob es sich um technische, organisatorische oder sonstige Angelegenheiten handelt.
Der LIEFERANT sorgt dafür und garantiert, dass sich seine Mitarbeitenden und Gesellschaftsorgane sowie andere von ihm beauftragte Personen und/oder Unternehmen und deren Mitarbeitenden sowie deren Gesellschaftsorgane, die Zugang zu diesen Informationen haben, an die obigen Verpflichtungen halten (auch gemäß Art. 1381 CC– ital. Zivilgesetzbuch).
Der LIEFERANT verpflichtet sich, dem AUFTRAGGEBER für jeden Verstoß gegen diesen Artikel und unabhängig vom Verschulden eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % der Lieferung zu zahlen. Dies schließt den weiteren Schadensersatzanspruch seitens des AUFTRAGGEBERS nicht aus, und der LIEFERANT verpflichtet sich, den AUFTRAGGEBER bei Missachtung der Vorgaben laut diesem Artikel schad- und klaglos zu halten.
Diese Verpflichtungen bleiben auch nach Abschluss dieser Lieferung bestehen.
Der LIEFERANT übernimmt gegenüber dem AUFTRAGGEBER die vollständige Garantie dafür, dass die gelieferten Güter nicht im Verstoß gegen gewerbliche Schutz- und/oder Exklusivrechte auf Patente gefertigt wurden bzw. werden, unabhängig von deren Art und davon, wem sie gehören. Er garantiert dem AUFTRAGGEBER ferner die Freiheit zur Nutzung und die Benutzer- sowie die Handelslizenz der gelieferten Güter, in Italien sowie im Ausland.

14. 14. Ausdrückliche Aufhebungsklausel – Rücktritt des AUFTRAGGEBERS

Der AUFTRAGGEBER ist in sämtlichen Fällen schwerwiegender Vertragsverletzungen seitens des LIEFERANTEN gem. Art. 1456 des ital. Zivilgesetzbuchs berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit gelten folgende Fälle als schwere Vertragsverletzung:

- mangelnde Übereinstimmung der gelieferten Güter mit den Vertragsanforderungen;
- wiederholte Nichtbeachtung von Anweisungen und Richtlinien, die durch den AUFTRAGGEBER oder durch von ihm beauftragte Personen erteilt wurden;
- dem LIEFERANTEN zuzuschreibende Verspätung eines oder mehrerer verbindlicher Termine um mehr als zehn Arbeitstage;
- nicht erfolgte Reparatur oder Ersatz laut Produktgarantie;
- nicht erfolgter Ersatz der nicht übernommenen Ware innerhalb der vom AUFTRAGGEBER festgelegten Fristen;
- Beschlagnahmungen, Pfändungen, Konkurs-/Vergleichsverfahren und Anträge auf Ausgleichsverfahren, Proteste gegen den AUFTRAGNEHMER;
- nicht vom AUFTRAGGEBER genehmigte Abtretung der Forderung bzw. des Vertrags;
- sonstige schwere Versäumnisse gemäß Art. 1455 des ital. Zivilgesetzbuchs.

Der Auftraggeber kann zudem jederzeit, auch während der Durchführung der Lieferung, vom Vertrag zurücktreten, ohne dass ihm daraus - aus welchem Rechtstitel oder Grund auch immer - die Pflicht erwächst, zusätzlich zu den für die bereits durchgeführte Lieferung geschuldeten Summen weitere Beträge zu zahlen.

15. Anwendbares Recht und Schiedsklausel

Die von den vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen geregelten Verträge unterliegen den italienischen Gesetzesbestimmungen.
Sämtliche Streitfälle, auch technischer Natur, die sich aus dem Vertrag ergeben, werden von einem Schiedsrichterkollegium ausgetragen, das aus drei Schiedsrichtern besteht, wobei gemäß Art. 810 der ital. ZPO jede Partei jeweils einen Schiedsrichter ernennt und der dritte von den ersten beiden Schiedsrichtern gemeinsam ernannt wird; wenn dies nicht möglich ist, übernimmt der Präsident des Landesgerichts Bozen diese Aufgabe. Das Schiedsgericht entscheidet über den Streitfall durch einen Schiedsspruch (lodo rituale). Gerichtsstand des Schiedsgerichts ist ausschließlich Bozen. Der Schiedsspruch muss innerhalb von neunzig Tagen erfolgen.
Für etwaige Rechtsstreitigkeiten, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Schiedsgerichts fallen, ist ausschließlich der Gerichtsstand Bozen zuständig.

16. Schlussklausel

Jegliche Bezugnahme des Vertrags auf allgemeine Verkaufs-, Liefer- oder Vertragsbedingungen, welcher Art auch immer, des LIEFERANTEN ist ausgeschlossen. Etwaige in diesen Dokumenten enthaltene Vorrangsklauseln sind gegenüber dem AUFTRAGGEBER als ungültig zu betrachten.
Die Ungültigkeit oder Unwirksamkeit einiger (Teile von) Klauseln der vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder des Vertrags führt nicht zur Ungültigkeit der restlichen Teile der Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder des Vertrags. Etwaige Zusätze, Änderungen oder Ergänzungen der Vertragsunterlagen erfordern, bei sonstiger Nichtigkeit, die Schriftform.
Der AUFTRAGGEBER verfügt gemäß Gv.D. Nr. 231/2001 über ein Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell, sowie über einen Ethikkodex. Diese Dokumente sind unter der folgenden Adresse abrufbar: www.pichler.pro. Mit der Unterfertigung des Vertrags bzw. mit Annahme der Bestellung erklärt der LIEFERANT, über dessen Inhalt in Kenntnis zu sein und verpflichtet sich dazu, die Inhalte dieser Dokumente bei der Ausführung der Lieferung zu beachten. Etwaige Meldungen über vermutliche Verstöße gegen den Ethikkodex können, in nicht anonymer Form, an das Aufsichtsorgan des AUFTRAGGEBERS gemacht werden. Das Aufsichtsorgan garantiert für die Vertraulichkeit hinsichtlich der Identität der Personen, welche eventuelle Meldungen machen; dies vorbehaltlich der einschlägigen Gesetzesbestimmungen. Bei Verstößen gegen die Vorschriften des Ethikkodex seitens des LIEFERANTEN erwächst dem Auftraggeber gemäß Art. 1456 des italienischen Zivilgesetzbuchs das Recht, den Vertrag aufzulösen. Sein Recht, Schadensersatz zu verlangen, bleibt davon unberührt.